

Information nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Das Vergütungssystem ist angemessen, transparent und auf die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Das Vergütungssystem wird jährlich auf Angemessenheit geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die besonderen Anforderungen nach den §§ 5,6 und 8 InstitutsVergV sind nicht anzuwenden, da das Unternehmen aufgrund Größe, Bilanzsumme und Art der Geschäftstätigkeit im Sinne der Verordnung nicht zu den bedeutenden Unternehmen gehört.

Alle Mitarbeiter erhalten ein markt- und funktionsgerechtes festes Grundgehalt, das monatlich ausgezahlt wird. Kriterien für die Bestimmung des festen Gehalts sind u.a. die relative Berufserfahrung und Qualifikationen, die Bedeutung der zu besetzenden Funktion sowie das allgemeine Gehaltsniveau der Gesellschaft. Vertraglich vereinbarte variable Vergütungen oder Abfindungsansprüche für Mitarbeiter bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Ertragslage der Gesellschaft werden ggf. nachträglich für das vorangegangene Geschäftsjahr variable Sonderzahlungen gezahlt.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls ein markt- und funktionsgerechtes festes Grundgehalt, das monatlich ausgezahlt wird. Daneben erhalten die Vorstandsmitglieder ggf. jährlich eine variable Vergütung (Tantieme). Die maßgeblichen Vergütungsparameter für die Bemessung der Vergütung sind die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, gemessen am Volumen des verwalteten Vermögens sowie am handelsrechtlichen Jahresergebnis vor Steuern, als auch Art und Umfang der einzelnen verantworteten Funktionsbereiche. Aufgrund der angemessen hohen festen Grundvergütung bestehen keine signifikanten Abhängigkeiten von der variablen Vergütung.